

Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan, M 1 : 1000



Abbuchung von Ökokontofläche östlich Gewerbegebiet Schilling, M 1 : 1000  
Fl.-Nr. 1411, Gemarkung Martinskirchen, Markt Wurmansquick



PLANISCHE UND TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 6 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO und §§ 1 - 15 BauNVO)

- Das Bauland wird im Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Schilling" wie folgt festgesetzt:
- GE** Einreihiges Gewerbegebiet (GE) gem. § 6 BauNVO  
Zulässig sind Gewerbetriebe und sonstige Einrichtungen in Übereinstimmung mit § 8 (1) und (2), Ausnahme sowie Wohnungen gem. Abs. (3) Nr. 1 zulässig.
  - GE** Zweireihiges Gewerbegebiet (GE) gem. § 8 BauNVO  
Zulässig sind Gewerbetriebe und sonstige Einrichtungen in Übereinstimmung mit § 8 (1) und (2) BauNVO.

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO und §§ 16 - 21 BauNVO)

Nutzungskreuz:

GE/GE	0,5 / 1,0	505/00	507/00	FD/SD/PD	Erläuterung:	
					Baugenoss. GE, GEB	Geschossflächenzahl GFZ
					max. Attikahöhe = NN-Höhe (bei Flachdach)	
					max. Firsthöhe = NN-Höhe (bei Sattel-/Pultdach)	
					Dachform:	
					SD: Satteldach	PD: Pultdach

Bei extensiver Dachbegrünung ist eine zusätzliche Erhöhung der festgesetzten Grundflächenzahl gem. § 19 BauNVO (H) Nr. 3 von max. 50% zulässig.  
Insgesamt ist eine Erhöhung der Grundflächenzahl im GE und GEB bis max. GRZ von 0,8, im MI bis max. GRZ von 0,6 zulässig.

3. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 BauNVO und Art 81 BayBO)

- 3.1 Bereich GE / GEB:
- 3.1.1 Dächer: Pult- und Satteldächer von 12° - 30° Dachneigung. Flachdächer mit 0° Dachneigung. Photovoltaik- und Solaranlagen sind auf Pult-, Flach- und Satteldächern zulässig. Auf Pult- und Flachdächern ist eine zusätzliche Unterkonstruktion mit Sonneneinstrahlung erlaubt.
  - 3.1.2 Dachgauben: nicht zulässig.
  - 3.1.3 Dachform/ Dachgestaltung: Dachausbauteile und Dachdurchdringungen im Traufbereich sind nicht zulässig. Dachfenster und Dachgauben sind bei Pult- und Satteldächern bis zu 1/3 der gesamten Dachfläche, bei Flachdächern bis zu 1/4 der gesamten Dachfläche, zulässig.
  - 3.1.4 Dachdeckung: Es sind naturbelassene und mittragbare Dachdeckungen sowie eine Begrünung des Daches zulässig. Zink, Kupfer oder Blei sind als Dachdeckungsmaterialien aus Gründen des Gewerkschutzes unzulässig.
  - 3.1.5 Bauhöhe: Firsthöhe (Höhe der Firstlinie bei Sattel-/ Pultdach) bzw. Attikahöhe (Höhe des umlaufenden Dachrandes beim Flachdach).
  - 3.1.6 Werbeanlagen: Werbeanlagen nach Art. 63 (1) Ziff. 11 sind genehmigungsfrei. Ansonsten sind Werbeanlagen an Wandaufhängen / Dachflächen bzw. Hinweisschildern ohne Leuchtmittel (unabhängiger Farbgebung, von außen oder innen beleuchtet) bis 1,0 m Höhe und 5,0 m Länge zulässig. Werbeanlagen, die von der B 20 aus sichtbar sind, müssen so gestaltet sein, dass eine längere Rückkehrzeit des Fahrgästers nach einer Erfahrung nicht erforderlich ist. Dies bedeutet insbesondere: nicht überdimensioniert, blendfrei (keine reflektierenden Folien verwenden), nicht beweglich, in Sekundärkreisläufen erfassbar.
  - 3.1.7 Festgesetzte Firstrichtung für Pult- und Satteldächer: Eine Abweichung in der Drehung bis zu 20° ist zulässig.
  - 3.1.8 Fassadengestaltung: Auffallend unruhige Putzstrukturen und Fassadenrisse sind unzulässig. Die Farbgebung ist mit den Genehmigungsunterlagen darzustellen.
- 3.2 Aufschüttungen und Abgrabungen:  
Aufschüttungen und Abgrabungen sind bis zu einer maximalen Höhe von 1,50m zulässig.
- 3.3 Definition der Gebäudehöhe:  
Die Gebäudehöhe wird bestimmt als die zulässige maximale Bauhöhe (siehe Festsetzung 3.1.5). Die Gebäudehöhe wird mit der jeweiligen festgesetzten NN-Höhe festgelegt.
- 3.4 Einfriedigungen:  
3.4.1 Maschendrahtzäune oder Stabmattenzäune sind nur mit Heisterpflanzung durch Gehölze und bis zu einer Höhe von 1,60m zulässig.  
3.4.2 Abpfählungen mit geschweiften Nadelgehölzen und Heckenpflanzungen mit geometrischer Formgestaltung sind nicht zulässig.  
3.4.3 Mauer- und Sockelmauern sind als Einfriedung unzulässig. Abgrabungen und Aufschüttungen zur Einbindung der Gebäude in das Gelände sind auf das notwendige Mindestmaß zu reduzieren.

4. BAUWEISE, BAUGRENZEN, STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO und §§ 22 u. 23 BauNVO)

- 4.1 Für die überbaubare Grundstücksfläche ist keine Bauweise festgesetzt.
- 4.2 Baugrenze mit den nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO überbaubaren Grundstücksflächen.
- 4.3 Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen unzulässig. Stellplätze und Verkehrsanlagen sind auch außerhalb der Baugrenze zulässig, sofern diese ohne Gebäude oder Carports errichtet werden. Infrastrukturelle Nebenanlagen im Sinne des § 14 (2) BauNVO sind auch außerhalb der Baugrenze zulässig.
- 4.4 Zu den seitlichen Grundstücksgrenzen sind die Abstandsflächen gemäß der BayBO einzuhalten.
- 4.5 Gehungsbereich:
- 4.6 Trennlinie für Baubereiche mit unterschiedlicher Nutzungsart
- 4.7 BV: Bauverbotszone für die B20
- 4.8 BB: Bauabstimmungszone für die B20  
In dieser Zone ist die Überbauung mit Gebäuden mit dem Staatlichen Baumeist. Passau, Servostelle Plankirchen, abzustimmen. Sonstige Überbauungen, wie z. B. Fahnen auf dem Grundstück, Stellplätze etc., sind zulässig.

5. VERKEHRSLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauNVO)

- 5.1 Öffentliche Verkehrsfläche mit Angabe der Regelbauweise in Asphaltbauweise und begleitendem Multifunktionsstreifen in der Regelbauweise (Ausführung siehe Grünordnung). Von den angegebenen Maßen kann in geringem Umfang abgewichen werden.
- 5.2 Verkehrsflächenbegrenzungslinie zur Trennung des öffentlichen Straßenraumes vom Privatgrund.
- 5.3 Pflanzweg bzw. bestehender Feld- und Waldweg mit Angabe der Mindestbreite. Die Verkehrsflächen sind in diesem Bereich vor Verbuschung durch regelmäßige Mäh zu erhalten.
- 5.4 Sichtdreieck mit Angabe der Schenkellänge.  
Im Bereich der Sichtdreiecke ist keine Bebauung, Bepflanzung oder sonstige Sichtbehindernde von mehr als 0,50m Höhe über den Verbindungslinien der Fahrbahn zulässig.
- 5.5 Gepflanzte Einfahrtbereiche zum Grundstück. Die Einfahrtbereiche sind bis zu 10,00m verschiebbar, die Anzahl der Zufahrten je Grundstück ist einzuhalten. Die bebauete Einfahrt ist bis zu einer Baubreite von 6,00m zulässig.
- 5.6 Verriegelung:  
5.6.1 Straßen, Plätze und Wege im öffentlichen Bereich sind behindertengerecht, entsprechend DIN 18030, zu gestalten.  
5.6.2 Um die abtaulenden Regenwasserengen zu reduzieren, ist die Flächenverriegelung auf das notwendige Maß zu begrenzen. Plätze, Gehwege und Stellflächen PKW's sind wasserundurchlässig auszuführen.

6. FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENENTSORGUNG UND ABWASSERBEHEBUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNG (§ 9 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauNVO)

- 6.1 Flächen für Versorgungsanlagen, Abfallentorgung und Ablagerung.  
An der Gestaltung werden höhere Ansprüche gestellt, z.B. gepflanzte Straßenoberfläche.
- 6.2 Vorgegebener Standort für Trafostation

7. ÖFFENTLICHE UND PRIVATE GRÜNLÄCHER (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauNVO)

- 7.1 Öffentliche Grünfläche / Straßenbegleitgrün

8. MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauNVO)

- 8.1 Ver- und Entsorgung:  
8.1.1 Oberflächennasser von Dachflächen und anderen befestigten Flächen:  
Das auf privaten Grundstücken anfallende Niederschlagswasser ist möglichst flächig zu versickern. Überschüssiges Oberflächenwasser kann in den Regenwasserkanal und in das Regenrückhaltebecken eingeleitet werden. Es ist von Privatliegenschaften zu prüfen, ob ein wasserrechtliches Genehmigungsverfahren gemäß der Niederschlagswasserfestlegungsverordnung (NWWF) notwendig ist. Das auf öffentlichen Grundstücken anfallende Niederschlagswasser ist in den Regenwasserkanal einzuleiten oder auf öffentlichen Grünflächen zu versickern. Bei der Planung der Niederschlagswasserabfuhr sind die DWA-Merkblätter M153 und die DWA-Arbeitsblätter A117 bzw. A138 in den jeweils derzeit gültigen Fassungen zu beachten.
- 8.1.2 Die Speicherung und Entnahme des Niederschlagswassers zu Nutzungszwecken auf dem Grundstück ist zulässig.

8.1.3 Niederschlagswasser von anderen befestigten Flächen ist flächig (durchlässige Beläge) zu versickern.

- 8.1.4 Der B 20 und den Nebenanlagen (Gräben, Mulden, Einlaufschächte etc.) dürfen keine Oberflächenwasser zugeleitet werden.

8.2 Öffentliche Grünflächen

- 8.2.1 Allgemeine Pflanzfestsetzungen:  
Alle Gehölze müssen den Qualitätsanforderungen des Bund Deutscher Baumschulen (BDB) entsprechen. Es sollen ausschließlich heimische Gehölze verwendet werden. Die Pflanzung muss in der unmittelbaren auf die Fertigstellung der Gebäude und Erschließungsanlagen folgenden Pflanzperiode erfolgen. Ausgewählte Gehölze sind zu ersetzen. Von vorgeschlagenen Standorten kann um max. 5,00m abgewichen werden. Die Pflanzungen sind durch angemessene Pflege dauerhaft zu sichern.
- 8.2.2 Die öffentlichen Grünflächen sind entsprechend den Festsetzungen durch Planzeichen, wahrweise mit folgenden Bäumen, zu bepflanzen. Die Standorte sind frei verschiebbar, die Anzahl ist einzuhalten:
- |                     |                 |
|---------------------|-----------------|
| Baum 1: Ordnung     | Baum 2: Ordnung |
| Acer pseudoplatanus | Berg-Ahorn      |
| Acer platanoides    | Spitz-Ahorn     |
| Acer pseudoplatanus | Spitz-Ahorn     |
| Fraxinus excelsior  | Gemeine Esche   |
| Tilia cordata       | Winter-Linde    |
- Mindestpflanzqualität: Hochstamm, 3 x verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang 14-16

8.2.3 Die öffentlichen Erschließungsstrassen sind entsprechend den Festsetzungen durch Planzeichen, wahrweise mit folgenden Bäumen, zu bepflanzen. Die Standorte sind im Bereich der Zufahrten bis zu 5,00m verschiebbar.

- |                  |                 |
|------------------|-----------------|
| Baum 1: Ordnung  | Baum 2: Ordnung |
| Betula pendula   | Sand-Birke      |
| Prunus avium     | Vogel-Kirsche   |
| Sorbus aria      | Mehlböhrer      |
| Sorbus aucuparia | Eberesche       |
- Der Wurzelbereich ist in einer Baumscheibe von 2,00m auf 2,00m dauerhaft vor Verdichtung zu schützen. Die Baumscheiben sind anzustreichen.
- Mindestpflanzqualität: Hochstamm, 3 x verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang 14-16

8.2.4 Auf dem östlichen öffentlichen Grünstreifen ist eine Hecke gemäß Planzeichnung zu pflanzen.

Die Hecke ist als Baumhecke mit autochthonem Pflanzmaterial anzulegen. Die Anpflanzung erfolgt auf dem vorhandenen Substrat. Pflanzstandort in der Reihe von 1,50m und einem Reihenabstand von 1,50m. Ca. 70% der ausgewiesenen Pflanzfläche ist durch Laubbäume freizulassen. Die Lücken und ein umlaufender Kreisraum sind extensiv zu pflegen. Die Hecke ist dauerhaft zu erhalten.

Struktur	Art	pro m²	Verhältnis
	Rosa rugosa	5%	
	Cornus sanguinea	5%	
	Cornus avellana	5%	
	Crataegus monogyna	3%	
	Eucryphia europaea	10%	
	Ligustrum vulgare	15%	
	Lonicera xylosteum	15%	
	Prunus spinosa	5%	
	Rhamnus cathartica	10%	
	Rosa canina	10%	
	Sambucus nigra	5%	
	Planzqualität:		Strauch, Zw., mind. 3-5 Grundtriebe, mind. 100cm
	Bäume:		
	Acer castaneum	3%	Feld-Ahorn
	Betula pendula	2%	Sand-Birke
	Prunus avium	2%	Vogel-Kirsche
	Planzqualität:		Heister, Zw., mind. 150cm

8.2.5 Öffentliche Grünflächen / Straßenbegleitgrün  
Bei Ansaaten ist Saatgut nach Rasensaatgutmischung (RSM), Typ Landschaftsrasen, zu verwenden. Wiesenflächen sollen möglichst artenreich (Blumenwiese) angelegt und extensiv gepflegt werden. Beim Straßenbegleitgrün kann alternativ ein Schotterrasen angelegt werden.

8.3 Private Grünflächen

- 8.3.1 Allgemeine Pflanzfestsetzungen:  
Alle Gehölze müssen den Qualitätsanforderungen des Bund Deutscher Baumschulen (BDB) entsprechen. Es sollen ausschließlich heimische Gehölze verwendet werden. Die Pflanzung muss in der unmittelbaren auf die Fertigstellung der Gebäude und Erschließungsanlagen folgenden Pflanzperiode erfolgen. Ausgewählte Gehölze sind zu ersetzen.
- 8.3.2 Bepflanzung von privaten Grünflächen: Pflanzung durch die Grundstückseigentümer.  
Durch die Grundstückseigentümer ist auf den Privatgrundstücken zu angelegene 800qm Gesamtgrundstücksfläche mindestens ein Baum zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Pflanzung muss in der unmittelbaren auf die Fertigstellung der Gebäude und Erschließungsanlagen folgenden Pflanzperiode erfolgen. Die Pflanzungen sind durch angemessene Pflege dauerhaft zu sichern. Folgende Arten können verwendet werden:
- | Dachhöhe   | Laubhöhe   |
|--|--|
| (z.B. Apfel, Birne, Zwetsgäbe, Kirsche in Sorten, Walnus)        |  |
| Es sind ausschließlich feuerbrandresistente Sorten zu verwenden. |  |
| Pflanzqualität: Hochstamm  |  |
|  | Acer castaneum   |
|  | Acer platanoides   |
|  | Acer pseudoplatanus                                      |
|  | Betula pendula   |
|  | Carpinus betulus   |
|  | Fraxinus excelsior                                       |
|  | Juglans regia  |
|  | Prunus avium   |
|  | Prunus pissardii   |
|  | Tilia cordata  |
|  | Sorbus aucuparia   |
|  | Sorbus intermedia  |
|  | Mindestpflanzqualität: Hochstamm, Zw., mit Ballen, 10-12 |
- 8.3.3 Bepflanzung der privaten Grundstücksgrenzen  
Es ist je Grundstücksecke eine 2-reihige heimische Baumhecke aus autochthonem Gehölzmaterial zu pflanzen. Reihenabstand 1,50m sowie ein Abstand zwischen den Reihen von 1,50m. Die Gehölze sind im Dreiecksverband zu pflanzen. Die Pflanzung ist von Privatliegenschaften vorzunehmen, dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Pflanzarten, Verkleidung und Qualität gemäß Festsetzung 8.2.4.
- 8.3.4 Eingrünung des Baugbietes auf privatem Grund:  
Gemäß planischer Darstellung ist entlang der äußeren Grundstücksgrenzen eine Baumreihe aus Hochstämmen zur Eingrünung des Grundstückes zu pflanzen. Die Bäume können nicht gem. Festsetzung 8.2 angeordnet werden. Die Baupflanzung gem. 8.2.3 (Zweihöhe Baumhecke) kann dabei dessen erfüllen. Es sind die Pflanzen und Qualitäten gemäß Festsetzung 8.2.3 zu verwenden.

8.4 Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur- und Landschaft (§ 9 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauNVO)

- 8.4.1 Flächen zum Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft, im Sinne § 1a Abs. 3 BauNVO
- Gemäß der Matrix zur Festlegung der Kompensationsmaßnahmen (Baum) im Einklang mit Natur- und Landschaft-Eingriffsbegrenzung in der Bauleitplanung (BauNVO 2003) wird die Eingriffshöhe von 19.738 m² mit einem Faktor von 0,3 multipliziert. Daraus ergibt sich ein Ausgleichsbedarf von 5.922 m². Der zu erbringende Ausgleich wird aus dem Ökokonto des Marktes Wurmansquick Fl.-Nr. 1411, Gemarkung Martinskirchen, entnommen.

9. LÄRMSCHUTZ

- Unzulässig sind Betriebe und Anlagen, deren Geräusche das zulässige Lärmkontingent überschreiten. Die Zulässigkeit ist - außer für Büro- und ähnliche Nutzungen - durch ein entsprechendes schalltechnisches Gutachten von einer fachlich qualifizierten Stelle beim Genehmigungsantrag oder bei einer Nutzungsänderung nachzuweisen.  
Das Lärmkontingent berechnet sich nach Entwurf DIN ISO 9613-2 (1999) für das gesamte Betriebsgebiet aus den im Quadratmeter-Baufläche festgesetzten immisionsschalltechnischen schalltechnischen Schalteintragungen, mit einer Emissionshöhe von 1,00m über dem Boden, ohne Berücksichtigung der innerhalb des Plangebietes befindlichen Bebauung und der theoretischen Annahme eines ebenen Geländes sowie mit Berücksichtigung nach alternativen Verfahren gemäß Abschnitt 7.3.2 Entwurf DIN ISO 9613-2 (1999). Es ist von jedem Antragsteller zu prüfen, dass die Richtlinien gemäß der TA Lärm, hinsichtlich der angrenzenden Wohnansammlungen, eingehalten werden (Pl.-Nr. 350, 349/2, 151 und Haus-Nr. 3).

10. FREIFLÄCHENGESTALTUNGSPLÄNE

- Für jede Grundstücksparzelle ist ein Freiflächengestaltungsplan als Bestandteil des Bauantrages einzureichen. Er muss mindestens eine Darstellung im Maßstab 1 : 200 mit Beschreibung enthalten über:  
- Lage, Art und Dimensionierung von Versorgungsleitungen  
- Lage, Größe und Art der befestigten Flächen und anderer Anlagen wie Einfriedungen, Stützmauern, Stufen, Wasserbecken, Gerüstschuppen  
- Vegetationsflächen  
- Gehölzpflanzungen mit Angabe von Art, Name, Anzahl und Pflanzqualität  
- Geländevbau
11. PLANZEICHEN
- 11.1 Flurstücksgrenze mit Flurstücknummer
  - 11.2 vorgeschlagene Grundstücksgrenze
  - 11.3 Höhenlinie mit Abstand von 0,5m
  - 11.4 Begrenzungslinien für die Bauverbotszone und die Bauabstimmungszone, bemisst mit Abstand zum Fahrbahnrand der B 20
  - 11.5 bestehende Leitungen Bayernwerk

- 11.6 bestehende Leitungen der Telekom
- 11.7 Biotopefläche Nr. 7543.0055.002, darin vorkommende Biotopelemente:  
- Seggen- und Brinsenreiche Nassweiden, Stümpfe  
- Feldgehölze  
- Hecken  
- Landröhrichte
12. HINWEISE  
Nach Art. 8 Abs. 1 bis 2 des Denkmalschutzgesetzes sind Bodenröhrichte dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege oder der Unteren Denkmalbehörde zu melden.  
Für Pflanzungen sind die Grenzabstände gemäß AGGBG zu beachten (Ausführung siehe Begründung).  
Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989 - siehe hier u.a. Abschnitt 3 - zu beachten.  
Zu beachten sind die Hinweise im "Merkblatt über Baumstandorte und elektrische Versorgungsleitungen und Entsorgungsanlagen", herausgegeben von der Forschungsgesellschaft für Straßenbau und Verkehrswesen, sowie die DVGW-Richtlinie GW 125.
- Landratsamt Rottal-Im-Kraibitz:  
- Art. 5 BayBO: Zugänge und Zufahrten auf Grundstücken (Neue Fassung 2008)  
- Richtlinien für Feuerwehren auf Grundstücken DIN 14090
- Landratsamt Rottal-Im-Kraibitz:  
Das Bebauungsgebiet ist an die zentrale Wasserversorgung der Marktgemeinde Wurmansquick anzuschließen. Alles Trinkwasser und Wasser für den menschlichen Gebrauch darf nur noch aus der öffentlichen Wasserversorgung entnommen werden.  
Die anfallenden Hausabwässer sind der kommunalen Abwasserbehandlungsanlage zuzuführen. Es ist jedoch darauf zu achten, dass die anfallenden Abwässer nicht chemisch verunreinigt sind.  
Die festen Abfallstoffe sind auf hygienisch und wasserrechtlich unbedenkliche Art und Weise zu entsorgen (siehe Vorgaben des Landkreises Rottal-Im-Kraibitz zur zentralen Müllabfuhr).  
Eventuell anfallender gewerblicher Sondermüll ist getrennt nach Fraktionen zu erfassen und geordnet zu verwerten bzw. zu entsorgen.

13. RECHTSGRUNDLAGEN

- BauNVO in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 G v. 20.10.2015 / 1722
- BauNVO in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 / 1548
- PlanZV in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 158), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)
- BayBO in der Fassung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 550), zuletzt geändert am 24.07.2015 (GVBl. I S. 296)
- Bayerisches Straßen- und Wegenetz (BayStrWoV) vom 15.01.1981, zuletzt geändert durch Art. 6 Abs. 14 vom 22.12.2015, Art. 6, 34.59 vom 30.12.2015 (GVBl. S. 458)

Verfahrensvermerke Bebauungsplan

- Der Gemeinderat Wurmansquick hat in der Sitzung vom 07.01.2010 die Aufstellung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Schilling" beschlossen.  
Der Aufstellungsbeschluss wurde am 28.04.2010 öffentlich bekannt gemacht.  
Wurmansquick, den 28.04.2010 - Siegel - 1. Bürgermeister, Hr. Thummeier
- Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauNVO mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 19.04.2011 hat in der Zeit vom 03.08.2011 bis 06.09.2011 stattgefunden.  
Wurmansquick, den 03.08.2011 - Siegel - 1. Bürgermeister, Hr. Thummeier
- Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauNVO für den Vorwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 19.04.2011 hat in der Zeit vom 03.08.2011 bis 06.09.2011 stattgefunden.  
Wurmansquick, den 03.08.2011 - Siegel - 1. Bürgermeister, Hr. Thummeier
- Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 14.12.2015 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauNVO in der Zeit vom 14.12.2015 bis 15.01.2016 beteiligt.  
Wurmansquick, den 14.12.2015 - Siegel - 1. Bürgermeister, Hr. Thummeier
- Der Entwurf des Bebauungsplans "Gewerbegebiet Schilling" in der Fassung vom 14.12.2015 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauNVO am 15.01.2016 öffentlich ausgestellt.  
Wurmansquick, den 14.12.2015 - Siegel - 1. Bürgermeister, Hr. Thummeier
- Der Markt Wurmansquick hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 25.05.2016 den Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauNVO öffentlich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.  
Wurmansquick, den 25.05.2016 - Siegel - 1. Bürgermeister, Hr. Thummeier
- Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan "Gewerbegebiet Schilling" wurde am 14.12.2015 gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauNVO öffentlich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.  
Wurmansquick, den 14.12.2015 - Siegel - 1. Bürgermeister, Hr. Thummeier

MARKT WURMANSQUICK  
AUFSTELLUNG BEBAUUNGSPLAN  
"GEWERBEGEBIET SCHILLING"



Bayern  
Niederbayern  
Rottal-Im-Kraibitz

Bundesland:  
Regierungsbezirk:  
Landkreis:

INDEX

ÄNDERUNG

GEPR.: DATUM:

PLANNUMMER:  
BEBAUUNGSPLAN MIT INTEGRIERTEM GRÜNORDNUNGSPLAN

PLANNUMMER:  
IV-GP-BP02

PROJEKTNUMMER:  
32314

MASSSTAB:  
1:1000

ENTWURFSVERFASSER:  
Markt Wurmansquick  
Menzelstr. 20  
4420 Wurmansquick  
Tel.: (0 97 21) 788-0  
Fax: (0 97 21) 788-105  
www.markt-wurmansquick.de

EGGFELDEN  
25.05.2016  
DATUM

PLANGRÖSSE: 1:1 x 1:1 x 1:1

UNTERSCHRIFT